



**STADT
BURGDORF**



Kommissionsreglement

vom 1. Februar 2003

Ausgabe Januar 2013

Kommissionsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Anwendungsbereich Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen der Einwohnergemeinde Burgdorf.

Art. 2

Arten von Kommissionen ¹Die Einwohnergemeinde Burgdorf verfügt über

- a. ständige Kommissionen und
- b. nichtständige Kommissionen des Stadtrats und des Gemeinderats

²Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung.

³Nichtständige Kommissionen sind Spezialkommissionen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.

⁴Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

Wahl ¹Der Stadtrat und der Gemeinderat wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen.

²Die Wahl durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag der in diesem Rat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz.

³Für die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit gelten die Artikel 5 und 6 der Gemeindeordnung.

Art. 4

Amtsduer ¹Für die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung der ständigen Kommissionen gelten die Artikel 10 und 11 der Gemeindeordnung.

²Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder auf die entsprechende Dauer eingesetzt. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.

Organisation	<p>Art. 5</p> <p>¹Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Präsidentin oder den Präsidenten für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.</p> <p>²Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>
Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sowie die Mitgliederzahl der vom Stadtrat gewählten Kommissionen bestimmen sich nach den Vorschriften des dritten und vierten Kapitels dieses Reglements.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Mitgliederzahl der von ihm eingesetzten Kommissionen in einer Verordnung.</p>
Sitzungsrhythmus	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Drei Kommissionsmitglieder können bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
Traktandierung	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Kommissionsmitglieder erhalten die Traktandenliste mindestens vier Tage vor der Sitzung.</p> <p>²In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.</p>
Sitzungsleitung	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung.</p> <p>²Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 10</p> <p>Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung bestimmen sich nach Massgabe von Artikel 27 der Gemeindeordnung.</p>

Art. 11

Protokollführung

¹An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens

- a. die anwesenden Mitglieder;
- b. die Traktanden;
- c. die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge;
- d. die Sitzungsdauer

²Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.

³Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 12

Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissionssitzungen

Die Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung über die Teilnahme und Befugnisse weiterer Personen, namentlich von Gemeinderäten, an den Kommissionssitzungen bleiben vorbehalten.

Art. 13

Ausstandspflicht

Für die Ausstandspflicht gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 14

Verschwiegenheit

¹Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen.

²Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.

³Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Information der Bevölkerung.

Art. 15

Sorgfalt

Die Mitglieder der Kommission haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 16

Sitzungsgeld

¹Die Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

²Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Sitzungsgelder für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.

III. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 17

Zusammensetzung Der Stadtrat wählt auf Antrag der Fraktionen die aus sieben Mitgliedern des Stadtrates bestehende Geschäftsprüfungskommission.

Art. 18

Aufgaben ¹Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Vorberatung der Vorlagen an den Stadtrat gemäss den Vorschriften des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats
- Oberaufsicht über die Verwaltung und den Datenschutz der Stadt

²Die Oberaufsicht wird ausgeübt durch periodische Kontrollen. Der Stadtrat lässt sich über die Ergebnisse informieren.

³Das Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrates kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben zuweisen.

IV. Die einzelnen ständigen Kommissionen

Erster Abschnitt: Bau- und Planungskommission

Art. 19

Zusammensetzung ¹Der Stadtrat wählt die Bau- und Planungskommission mit ihren sieben Mitgliedern.

²Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 20

Aufgaben ¹Die Bau- und Planungskommission nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- (Artikel 33 Baugesetz) und Baupolizeibehörde (Artikel 45 Baugesetz) wahr.

²Sie ist vorberatende Behörde des Gemeinderates in Planungssachen.

³Sie ist befugt, die Kompetenz zur Erteilung von kleinen Baubewilligungen sowie zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ohne Koordinationsbedarf, ohne Erfordernis einer Ausnahmegewilligung und ohne erhobene Einsprachen an den Stadtbaumeister oder an die Stadtbaumeisterin zu delegieren.

Zweiter Abschnitt: Kommission für öffentliche Sicherheit

Art. 21 bis Art. 22 aufgehoben

Dritter Abschnitt: Schulkommission

Art. 23

Verweis

Für die Schulkommissionen gelten die Vorschriften des Schulreglements.

Vierter Abschnitt: Sozialkommission

Art. 24

Zusammensetzung

¹Der Stadtrat wählt die Sozialkommission mit ihren sieben Mitgliedern.¹⁾

²Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglieder der Stadt Burgdorf und von vertraglichen Anschlussgemeinden sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³Die Sozialkommission ist befugt, sich in rechtlichen Fragen beraten zu lassen und zu diesem Zwecke Verträge mit Mitgliedern der Kommission oder Dritten, die über eine entsprechende Fachausbildung verfügen, abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.²⁾

Art. 25 ³⁾

Aufgaben

¹Die Sozialkommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie ist für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG zuständig.

²Die Sozialkommission nimmt ferner Stellung zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen zu Handen des Stadt- und Gemeinderates.

³Die Sozialkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

¹⁾ Abs. 1: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

²⁾ Abs. 3: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

³⁾ Art. 25: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

Fünfter Abschnitt: Einbürgerungskommission

Art. 26 bis Art. 27 aufgehoben

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Art. 29

Übergangs-
Bestimmungen Der Gemeinderat ist befugt, vom bisherigen Recht abweichende Amtszeiten für Kommissionsmitglieder zu bestimmen, bis die Kommissionen erstmals nach neuem Recht bestellt werden.

Genehmigung Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2002 das Kommissionsreglement einstimmig genehmigt.

Burgdorf, 17. Juni 2002

NAMENS DES STADTRATES

Beatrice Kuster Müller, Präsidentin
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 25 vom 20. Juni 2002 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Februar 2003 in Kraft

Teilrevision vom 18. Oktober 2004

Der Stadtrat hat am 18. Oktober 2004 einstimmig die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 24 Absatz 2
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht
Inkraftsetzung	Das Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Teilrevision vom 27. März 2006

Der Stadtrat hat am 27. März 2006 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Fünfter Abschnitt: Art. 26 und 27
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 13 vom 30. März 2006 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 27. März 2006 treten am 1. Juni 2006 in Kraft

Teilrevision vom 21. Mai 2007

Der Stadtrat hat am 21. Mai 2007 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Zweiter Abschnitt: Art. 21 und 22
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 21 vom 24. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 21. Mai 2007 treten am 1. Juni 2007 in Kraft

Teilrevision vom 17. Dezember 2012

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2012 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Vierter Abschnitt: Art. 24 und 25, sowie sprachliche Anpassungen.
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 20. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 17. Dezember 2012 treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.